

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Holzheim am Forst

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalenabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Holzheim am Forst folgende Friedhofsgebührensatzung:

§ 1 Allgemeines

1. Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
2. Die Gemeinde erhebt:
 - a) Grabgebühren
 - b) sonstige Gebühren
3. Für die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Gebühren im Voraus entrichtet oder hinreichend sichergestellt werden. Sie kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben und Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
4. Gebührenpflichtig ist in der nachstehenden Reihenfolge:
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, oder
 - b) wer den Auftrag der Gemeinde erteilt hat, oder
 - c) wer die Kosten veranlasst hat, oder
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

5. Für die Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
6. Wird innerhalb der Nutzungszeit auf die Grabstätte verzichtet oder wird das Nutzungsrecht für verlustig erklärt, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bezahlter Gebühren.

§ 2 Grabgebühren

1. Die Höhe der Grabgebühren richtet sich nach der Art der Gräber.
2. Es werden folgende Grabgebühren erhoben:
(Nutzungszeit jeweils 20 Jahre)

a) Einzelgräber	12,78 € / Jahr
b) Familiengräber mit 2 Grabstellen	25,56 € / Jahr
c) Familiengräber mit 3 Grabstellen	38,35 € / Jahr
d) Urnengräber	7,52 € / Jahr
e) Sammelgrab	7,52 € / Jahr

§ 3 Grabnachkaufgebühren

Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gelten die Gebühren nach § 2 Abs. 2.

§ 4 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Benutzung des Sektionsraumes	38,35 €
2. Sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde	10,23 €
3. Benutzung und Reinigung des Leichenhauses sowie zweimaliges Läuten	60,00 €

§ 5 Fundamente

Der Erwerber eines Grabnutzungsrechtes hat das von der Gemeinde errichtete Fundament zu den Gestehungskosten an die Gemeinde zu entrichten. Die Kosten werden anteilig für den Belegungszeitraum erhoben. Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes werden die Kosten für die Fundamente anteilig für den Verlängerungszeitraum erhoben.

Fundament pro Grabstelle 0,81 € / Monat

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Gebühr nach §§ 2, 3 und 5 entsteht erstmals mit Erwerb des Grabnutzungsrechtes.
Für den Folgezeitraum entsteht die jährliche Gebührenschuld jeweils nach Ablauf eines Jahres neu.
2. Die in § 2 Abs. 2 festgesetzten Jahresgebühren sind im Voraus für einen Zeitraum von 20 Jahren zu entrichten. Bei Änderung der Grabgebühren während dieses Zeitraumes ist die Differenz für die Restlaufzeit nachzuentrichten bzw. zu erstatten.
3. Die Gebühren nach § 4 entstehen mit Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.

§ 7
Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8
Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2008 (in Kraft seit 01.01.2009) außer Kraft.

Kallmünz, 29.05.2019



Andreas Beer
Erster Bürgermeister